

HINWEISBLATT zur ANMELDUNG:

**Liebe Teilnehmer am Reischacher Faschingszug am 15.02.2026,
um einen reibungslosen Ablauf des Umzuges zu gewährleisten, ist folgendes zu beachten:**

1. Allen Anordnungen der Ordnungskräfte von Polizei, Feuerwehr und dem Faschingskomitee der Gemeinde Reischach ist strikt Folge zu leisten.
2. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur für feste Verkaufsstände mit einer Schankerlaubnis der Gemeinde Reischach gestattet.
3. Bei der Anmeldung muss der Fahrer des Fahrzeuges sowie das amtl. Kennzeichen des Fahrzeuges angegeben werden. Ebenso bedarf es der Angabe eines Verantwortlichen für den Anhänger.
4. Der Fahrer muss beim Fahrzeug und telefonisch erreichbar sein. Der Verantwortliche des Anhängers muss während des Umzuges am Anhänger und telefonisch erreichbar sein. Während des Zuges gilt für den Verantwortlichen des Anhängers sowie für den Fahrer Alkoholverbot gemäß StVZO.
5. Die StVZO gilt während der An- und Abfahrt, sowie beim Umzug selbst. Zwischen den Gespannen ist ein Mindestsicherheitsabstand von 5 m einzuhalten.
6. Während der Zugaufstellung sind die Faschingswagen mit einem Unterlegekeil zu sichern. Die Räder sind quer zu stellen.
7. Zulassungspflichtige Fahrzeuge müssen mit amtl. Kennzeichen versehen und vorschriftsmäßig versichert sein. Eine Kopie der Fahrzeugscheine sowie die ggf. erforderlichen Gutachten sind bereits mit der Anmeldung vorzulegen.
8. Fahrzeuge und Gespanne müssen betriebs-, verkehrssicher und lenkfähig sein.
Die Gesamthöhe darf 4 m nicht überschreiten (Verkehrsampel an B 588), **die Gesamtlänge darf höchstens 15 m betragen**, ansonsten besteht keine Wendemöglichkeit. Die höchste Ebene, auf der Personen stehen können, darf ... m nicht überschreiten.
9. Genuss und Ausschank von brantweinhaltenen Getränken aller Art ist auf den Fahrzeugen untersagt. Eine Alkoholabgabe an jugendliche Teilnehmer unter 18 Jahren (Jugendschutzgesetz) ist untersagt und der Genuss zu verhindern.
10. Die Sicht der Fahrer darf in keiner Weise beeinträchtigt sein.
11. Die Lautstärke der mitgeführten Musikanlagen ist bei der Aufstellung und während des Umzuges auf 90 dB/A zu begrenzen.
12. Eine Personenbeförderung ist nur gestattet, wenn Sitz- und Stehplätze tritt- und rutschfest und ausreichend gegen Herunterfallen und Verletzungen mit einer Geländerhöhe von mindestens 1 Meter gesichert sind.
Die Verkleidung der Faschingswagen muss so tief wie möglich angebracht sein, um zu verhindern, dass Kinder unter die Wagen kommen.
Jeder Wagen muss aus Sicherheitsgründen durch **4 Begleitpersonen mit Warnweste** begleitet werden.

13. Bonbons und andere Süßigkeiten nur an die Zuschauer am Rand verteilen. Nicht vor Fahrzeuge oder zwischen Zugfahrzeug und Anhänger werfen.
14. Getränke in Glasflaschen sind zu vermeiden.
15. Keine harten Gegenstände werfen.
16. Erlaubt sind nur Papier-Konfetti, Luft- u. Papierschlängen. Verunreinigung durch Verteilung von Altpapier, Kunststoffabfällen und/oder sonstigen Gegenständen ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden Sie für die Reinigungskosten herangezogen.
17. Auf die Sicherheit der Zuschauer, besonders der Kinder ist zu achten. Sie dürfen auf keinen Fall beschmutzt oder verletzt werden.
18. Im Faschingszug und auf den Faschingswägen ist es untersagt, Koch-, Grill- und Heizstellen sowie offenes Feuer in jeglicher Form (z. B. Fackeln, Lagerfeuer, etc.) zu betreiben. Außerdem dürfen keine Gebläse, Druckluft oder ähnliche Anlagen verwendet werden.
19. Eine Dixi-Toilette auf dem Wagen wäre wünschenswert.
20. Nach Beendigung des Umzuges müssen alle Fahrzeuge den Dorfplatz / die B588 und alle sonstigen Ortsstraßen verlassen. Der Durchgangsverkehr darf nicht beeinträchtigt werden.
21. Kurzzeitige Abstellmöglichkeit für Fahrzeuge **ohne Personen** gibt es am Gewerbegebiet Fuchshub.

Die Nichteinhaltung der Anordnungen führt zum sofortigen Ausschluss!

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung gegenüber den Teilnehmern bei der An- und Abfahrt und auch nicht während des Umzuges.

Das Faschingskomitee
der Gemeinde Reischach